

### ***Steuerentlastung durch Pakt für Beschäftigung und Stabilität in Deutschland***

Im Rahmen der Umsetzung des zweiten Konjunkturpakets hat der Bundestag das Gesetz zur Sicherung von Beschäftigung und Stabilität in Deutschland verabschiedet. Im Steuer- und allgemeinen Wirtschaftsrecht ergeben sich folgende Änderungen:

#### Senkung der Einkommensteuer

Der steuerliche Grundfreibetrag wird 2009 von 7.664 € um 170 € auf 7.834 € angehoben. Rückwirkend zum 1. Januar 2009 werden die Tarifeckwerte in der Einkommensteuer um 400 € angehoben. Dies geht mit der Absenkung des Eingangsteuersatzes von 15 % auf 14 % einher. Damit diese Entlastungen bei den Arbeitnehmern ankommen und ihre konjunkturelle Wirkung entfalten können, werden die Arbeitgeber verpflichtet, die seit Januar zu viel erhobene Lohnsteuer zu korrigieren.

Ab 2010 wird der Grundfreibetrag erneut um 170 € auf 8.004 € angehoben und eine weitere Anhebung der Tarifeckwerte um 330 € vorgenommen.

#### Kinderbonus von 100 €

Für das Jahr 2009 erhalten alle Kindergeldberechtigten eine Einmalzahlung in Höhe von 100 € je Kind, die beim Bezug von Sozialleistungen nicht als Einkommen angerechnet wird. Bei besser verdienenden Eltern, die im Rahmen der Vergleichsrechnungen von den Kinderfreibeträgen profitieren, wird der Kinderbonus bei der Einkommensteuerveranlagung für das Jahr 2009 mit den Freibeträgen verrechnet.

#### Senkung der Krankenkassenbeiträge

Zum 1. Juli 2009 sinkt der paritätisch finanzierte Beitragssatz in der gesetzlichen Krankenversicherung um 0,6 %. Der Beitragssatz beträgt dann 14,9 %.

#### Beitragssatz zur Arbeitslosenversicherung

Der gesetzliche Beitragssatz zur Arbeitslosenversicherung wird 6 Monate länger als bisher, also bis Ende 2010, bei 2,8 % festgeschrieben.

#### Kurzarbeit und Leiharbeit

Die Bundesagentur für Arbeit übernimmt in Zukunft die Hälfte der auf die Kurzarbeit entfallenden Sozialbeiträge. Nutzt ein Arbeitnehmer die Kurzarbeit zur Weiterbildung, übernimmt die Bundesagentur für Arbeit die kompletten Sozialbeiträge.

Um bei vorübergehenden Auftragseinbrüchen Arbeitsplätze in der Zeitarbeitsbranche zu erhalten, können Leiharbeitnehmer zukünftig Kurzarbeitergeld beziehen. Diese Maßnahme ist bis Ende 2010 befristet. Werden Leiharbeitnehmer von ihrem früheren Arbeitgeber (Verleiher) wieder eingestellt, können Zuschüsse zur Qualifizierung der Leiharbeitnehmer gewährt werden.

#### Investitionen und Schuldentilgung

Der Bund investiert selbst bzw. mittelbar über die Kommunen mehrere Milliarden Euro in die Bildung, Infrastruktur und den Klimaschutz. Den Umfang des gesamten Konjunkturpakets 2 beziffert die Bundesregierung auf 50 Milliarden Euro. Um den Bundeshaushalt formal nicht zu belasten, wird in Höhe von 17 Milliarden Euro ein Sondervermögen namens „Investitions- und Tilgungsfonds“ eingerichtet. Im Gesetz werden bereits Tilgungsregeln festgelegt. Die Verbindlichkeiten des Fonds sollen mit Teilen des jährlichen Bundesbankgewinns getilgt werden.

## ***Kfz-Steuer wird zukünftig nach dem CO<sub>2</sub>-Ausstoß bemessen***

Der Bundestag hat die Reform der Kraftfahrzeugsteuer beschlossen. Für ab dem 1. Juli 2009 erstmals zugelassene Pkw setzt sich die Kfz-Steuer aus zwei Komponenten zusammen.

Die ökologische Komponente orientiert sich an dem CO<sub>2</sub>-Ausstoß, wobei eine Basismenge steuerfrei bleibt. Die Basismenge beträgt 120 g/km bis zum Jahr 2011, 110 g/km in den Jahren 2012/2013 und 95 g/km ab dem Jahr 2014. Für einen die Basismenge übersteigenden CO<sub>2</sub>-Ausstoß fallen 2 € je g/km an. Ergänzend wird es einen hubraumbezogenen Sockelbetrag geben. Für Otto-Motoren müssen 2 € je angefangene 100 cm<sup>3</sup>, für Diesel-Motoren 9,50 € je angefangene 100 cm<sup>3</sup> bezahlt werden.

Für Pkw mit Diesel-Motor, die die Euro-6-Abgasnorm erfüllen, gilt in den Jahren 2011-2013 eine befristete Steuerbefreiung von 150 €. Pkw, die vor dem 1. Juli 2009 zugelassen worden sind, werden weiterhin nach derzeit geltendem Kraftfahrzeugsteuerrecht behandelt. 2013 soll für diese Fahrzeuge eine Umstellung nach der neuen Systematik erfolgen. Die Einzelheiten stehen jedoch noch nicht fest.

## ***Stundenvergütung ist sittenwidrig, wenn sie nur 55 % des marktüblichen Entgelts beträgt***

Wenn ein Arbeitgeber mit einem Arbeitnehmer ein Entgelt vereinbart, welches nur 55 % des marktüblichen Entgelts beträgt, so handelt er sittenwidrig mit der Folge, dass er dem Arbeitnehmer das marktübliche Entgelt zu bezahlen hat. Dies hat das Arbeitsgericht Bielefeld in einem allerdings noch nicht rechtskräftigen Urteil entschieden.

Interessant ist der Fall auch deshalb, weil die Arbeitsvertragsparteien (ein polnisches Unternehmen und eine polnische Arbeitnehmerin) im konkreten Fall die Geltung polnischen Rechts vereinbart hatten. Da das Arbeitsverhältnis aber in Deutschland abgewickelt wurde und keinen besonderen Bezug zu Polen aufwies, erklärte das Gericht deutsches Recht für anwendbar.

## ***Abschreibungsdauer von Musterhäusern eines Fertighausherstellers***

Der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass für Musterhäuser eines Fertighausausstellers die gleiche Abschreibung vorzunehmen ist wie für Wirtschaftsgebäude (im entschiedenen Fall 4 % pro Jahr).

Eine Verkürzung der Abschreibungsdauer auf acht Jahre, wie vom Hersteller gewünscht, sei nicht möglich. Bei den Musterhäusern handle es sich um Gebäude und nicht um Betriebsvorrichtungen. Eine kürzere Nutzungsdauer der Gebäude kann nur dann zu Grunde gelegt werden, wenn das Gebäude vor Ablauf der technischen Nutzungsdauer objektiv wirtschaftlich verbraucht ist.

## ***Disagio-Erstattungen an Verkäufer einer Eigentumswohnung können sofort abzugsfähige Finanzierungskosten sein***

Erstattet der Erwerber einer zur Vermietung bestimmten Eigentumswohnung dem Veräußerer das von diesem verausgabte Disagio, um die Darlehensschuld des Veräußerers und damit dessen günstigere Finanzierungsbedingungen zu übernehmen, liegen nach einem Urteil des Finanzgerichts Düsseldorf sofort abzugsfähige Finanzierungskosten vor.

Entscheidend im Urteilsfall war, dass die Erstattung des Disagios als Vergütung für die Überlassung von Kapital zur Finanzierung der Eigentumswohnung angesehen wurde, weshalb Finanzierungskosten und somit sofort abzugsfähige Werbungskosten des Erwerbers vorlagen. Anders wäre es, wenn sich der Veräußerer nur seine eigenen Aufwendungen für die Baukostenfinanzierung ersetzen lässt. Dieser Vorgang führt nur zu abschreibungsfähigen Anschaffungskosten des Erwerbers. Der Bundesfinanzhof wird abschließend entscheiden.

## ***Doppelte Haushaltsführung bei Wechsel des Familienwohnsitzes weiter möglich***

Aufwendungen für eine beruflich veranlasste doppelte Haushaltsführung sind zeitlich unbeschränkt als Werbungskosten abzugsfähig. Das gilt nach Aussage des Bundesfinanzhofs auch, wenn berufstätige Ehegatten ihren Familienwohnsitz an den Beschäftigungsort eines der Ehegatten verlegt haben und die ehemalige Familienwohnung als Erwerbswohnung am ursprünglichen Familienwohnsitz beibehalten.

Zwei Beamte waren an unterschiedlichen Orten tätig und unterhielten dort jeweils eine Wohnung. Nach der Heirat zog der Ehemann in das Haus der Ehefrau und machte die Aufwendungen für seine bisherige Wohnung am Dienstort als Werbungskosten bei den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit geltend. Nach zwei Jahren bestimmte das Ehepaar die bisherige Wohnung am Dienstort des Ehemannes als Familienwohnung. Die Aufwendungen für das von der Ehefrau weiterhin genutzte Haus an deren Dienstort wurden als Werbungskosten abgezogen.

Das Gericht hat dem unter Hinweis auf seine ständige Rechtsprechung zugestimmt. Danach ist die Begründung eines doppelten Haushalts auch dann beruflich veranlasst, wenn Ehegatten bereits vor ihrer Heirat an verschiedenen Orten berufstätig waren, an ihren jeweiligen Beschäftigungsorten wohnten und nach der Eheschließung eine der beiden Wohnungen zur Familienwohnung machen. Die Ehegatten können selbst bestimmen, welche Wohnung ihren gemeinsamen Familienwohnsitz darstellt.

## ***Enger zeitlicher Zusammenhang zwischen Erwerb, Bebauung und Veräußerung eines Grundstücks führt nicht zwangsläufig zu gewerblichem Grundstücks-handel***

Zwei Brüder hatten im August 1995 von ihrer Großmutter ein unbebautes Grundstück geschenkt erhalten. Die Großmutter hatte im Juni 1995 mit dem künftigen Mieter vereinbart, dass sie dort einen Baumarkt errichten und an ihn vermieten würde. Diese Verpflichtungen wurden von den Brüdern übernommen. Im Juni 1996 verkauften sie den fertig gestellten Baumarkt mit erheblichem Gewinn an einen Dritten. Das Finanzamt wertete den Vorgang wegen des engen zeitlichen Zusammenhangs zwischen der Grundstücksschenkung im August 1995 und dem Verkauf im Juni 1996 als gewerblichen Grundstückshandel und setzte entsprechende Einkommensteuern fest.

Der Bundesfinanzhof ließ den Gewinn unbesteuert, weil nicht zweifelsfrei festgestellt werden konnte, ob die Brüder schon zum Zeitpunkt der Schenkung des Grundstücks die Absicht hatten, es bebaut zu verkaufen.

## ***Liebhaberei bei Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit***

Auch bei den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit kann eine Einkünfteerzielungsabsicht fehlen, wenn sich bei einer Totalüberschussprognose kein positives Gesamtergebnis erkennen lässt. Die Frage des Totalüberschusses bei dieser Einkunftsart dürfte zwar äußerst selten gestellt werden, dass es solche Fälle jedoch gibt, zeigt die nachfolgende Entscheidung des Bundesfinanzhofs.

Ein Arbeitnehmer hatte vorweggenommene Werbungskosten geltend gemacht, die zu negativen Einkünften führten. Das Finanzamt erkannte die Verluste nicht an. Zu Recht, wie das Gericht bestätigt hat, wenn bei Aufnahme der Tätigkeit bereits erkennbar wird, dass ein Totalüberschuss nicht erzielt werden kann. Die in diesem Zusammenhang notwendige Prognose hat sich auf das jeweilige Dienst- oder Arbeitsverhältnis zu beschränken. Ruhebezüge oder etwaige Hinterbliebenenversorgungen sind jedoch mit einzubeziehen. Fiktive weitere Einkünfte aus anderen Beschäftigungsverhältnissen müssen bei einer solchen Prognose außen vor bleiben. Eine fehlende Einkünfteerzielungsabsicht dürfte bei einem Arbeitnehmer die absolute Ausnahme sein.

## ***Schadensersatz wegen Tötung des Ehegatten unterliegt nicht der Einkommensteuer***

Eine Witwe eines an den Folgen ärztlicher Fehler Verstorbenen erhielt vom Arbeitgeber des behandelnden Arztes nach Vergleich eine Schadensersatzrente von monatlich 1.022 €. Davon entfielen 664 € auf materiellen Unterhaltsschaden und 358 € auf den Haushaltsführungsschaden. Das Finanzamt besteuerte die Rente zunächst in voller Höhe als sonstige Einkünfte, nach Einspruch nur noch den auf den materiellen Unterhaltsschaden entfallenden Teil. Der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass eine Schadensersatzrente, die den durch den Tod des Ehegatten entstandenen materiellen Unterhaltsschaden ausgleicht, nicht einkommensteuerpflichtig ist.

## **Promotionsberater ist nicht freiberuflich tätig**

Ein promovierter Volkswirt erstellte für seine Klienten auf Grund selbst entwickelter Testverfahren und anhand von Gesprächen eine Begabungsanalyse, half ihnen beim Finden eines entsprechenden Promotionsthemas, vermittelte einen Doktorvater und war bei der Erstellung der Gliederung behilflich. Außerdem wies er seine Klienten in die wissenschaftliche Methodik ein und unterstützte sie bei Literaturrecherchen. Er meinte, damit eine eigene wissenschaftliche Tätigkeit auszuüben und somit freiberuflich tätig zu sein.

Das lehnte der Bundesfinanzhof ab. Wissenschaftliche Tätigkeiten setzen eine hochstehende, besonders qualifizierte Arbeit voraus, die geeignet ist, schwierige Streit- und Grenzfälle nach streng objektiven und sachlichen Gesichtspunkten zu lösen. Kenntnisse auf Grund rein praktischer Erfahrung reichen als Grundlage wissenschaftlicher Arbeit nicht aus. Die Leistungen des Promotionsberaters erreichten insgesamt keinen Schwierigkeitsgrad und keine solche Gestaltungshöhe, wie ihn wissenschaftliche Arbeiten aufweisen. Er erbrachte lediglich wissenschaftsbegleitende Vorbereitungsmaßnahmen. Die eigentliche wissenschaftliche Arbeit erbrachte der jeweilige Promovend.

## **Verluste aus Beteiligung an Software herstellenden ausländischem Unternehmen steuerlich abzugsfähig**

Verluste aus der Beteiligung an ausländischen Unternehmen sind nur abzugsfähig, wenn sie die Herstellung oder Lieferung von Waren zum Gegenstand haben. Der Bundesfinanzhof hatte den Fall des A zu beurteilen, der sich mit 9 % an einer in den USA ansässigen Kapitalgesellschaft beteiligt hatte, die Software entwickelte und vertrieb. Zwei Jahre später verkaufte er die Anteile mit erheblichem Verlust, den er steuerlich geltend machen wollte. Das Finanzamt lehnte dies ab, weil Software keine Ware sei, sondern ein immaterielles Wirtschaftsgut.

Das Gericht gab dem A Recht und erkannte den Verlust an. Auf CD gebrannte Software werde - ebenso wie ein Buch - im Wirtschaftsleben als Ware gehandelt. Beide würden als Ergebnis schöpferischer Geistestätigkeit ausschließlich wegen ihres Inhalts und nicht wegen ihres Informationsträgers gehandelt.

## **Zeitpunkt der Gewinnrealisierung bei Veräußerung von GmbH-Anteilen**

Ein nicht wesentlich beteiligter GmbH-Gesellschafter veräußerte 1998 einen Teil seiner Anteile, so dass er danach nur noch mit weniger als 10 % an der Gesellschaft beteiligt war. Die Wesentlichkeitsgrenze wurde mit Wirkung ab 1.1.1999 von 25 % auf weniger als 10 % herabgesetzt.

In den im Dezember 1998 beurkundeten Verträgen war geregelt, dass der Geschäftsanteil mit sofortiger unmittelbarer dinglicher Wirkung übertragen und abgetreten wird. Gleichzeitig wurde aber vereinbart, dass alle mit dem übertragenen Geschäftsanteil verbundenen Rechte und Pflichten, insbesondere das Gewinnbezugsrecht, mit Wirkung vom 1. Januar 1999 an auf die Erwerber übergehen sollten. Der Kaufpreis wurde noch 1998 bezahlt. Der Veräußerer vertrat die Auffassung, dass der Veräußerungsvorgang im Veranlagungszeitraum 1998 zu erfassen sei und damit nicht zu steuerpflichtigen Einkünften führe.

Dem ist der Bundesfinanzhof entgegengetreten. Das Gericht sah den Veräußerungsvorgang erst 1999 realisiert, da die Anteilserwerber 1998 noch keinerlei Einflussnahmemöglichkeit auf das Handeln der GmbH hatten. Das wirtschaftliche Eigentum an den Anteilen sei somit erst mit Wirkung zum 1. Januar 1999 übergegangen. Zu diesem Zeitpunkt war der Verkauf als Veräußerung einer wesentlichen Beteiligung zu werten und damit als steuerpflichtige Einkünfte im Veranlagungszeitraum 1999 zu erfassen.

## **Zuschläge ohne tatsächlich geleistete Sonntags-, Feiertags- oder Nachtarbeit sind nicht steuerfrei**

Zuschläge, die für tatsächlich geleistete Sonntags-, Feiertags- oder Nachtarbeit neben dem Grundlohn gezahlt werden, sind steuerfrei. Die Zuschläge dürfen bestimmte Prozentsätze des Grundlohns nicht übersteigen.

Das Finanzgericht Köln bestätigte diesen Grundsatz: Die Steuerfreiheit der Zuschläge setzt voraus, dass tatsächlich Sonntags-, Feiertags- oder Nachtarbeit geleistet wird. Tatsächliche Leistung bedeutet, dass die Arbeit gegen Entgelt objektiv erbracht werden muss.

Das Urteil betraf den Fall einer Schwangeren, die auf Grund des Beschäftigungsverbots nach dem Mutterschutzgesetz keine Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit leisten durfte, aber weiterhin entsprechende Zulagen erhielt.

Der Bundesfinanzhof wird abschließend entscheiden.

## ***Lohnsteuer muss auch bei möglicher Insolvenzanfechtung abgeführt werden***

Der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens befreit den GmbH-Geschäftsführer nicht von seiner Haftung wegen einbehaltener, nicht abgeführter Lohnsteuer. Die Verpflichtung zur Abführung besteht solange liquide Mittel zur Zahlung der Lohnsteuer vorhanden sind. Es kommt allein darauf an, ob ausreichend Geld zum Fälligkeitszeitpunkt der Steuerforderung verfügbar ist. Die Zahlungsverpflichtung und die Haftung für einbehaltene und nicht abgeführte Lohnsteuern entfallen erst durch Erklärung des Insolvenzverwalters. Darin muss die Beschränkung oder Aufhebung der Verfügungsbefugnis verfügt werden.

Unerheblich für die Haftung ist, wenn entsprechend der BGH-Rechtsprechung (nur) von einer Zahlungsunfähigkeit auszugehen ist. Sie liegt vor, wenn die Liquiditätzlücke 10 % oder mehr der fälligen Gesamtverbindlichkeiten beträgt. Auch die mögliche spätere Anfechtung der Zahlung durch den Insolvenzverwalter ist kein Rechtfertigungsgrund, die Lohnsteuer zurückzuhalten. Die bloße Möglichkeit der Insolvenzanfechtung reicht nicht aus, den GmbH-Geschäftsführer trotz pflichtwidrig nicht abgeführter Lohnsteuer haftungsfrei zu stellen. Es ist durch den Bundesgerichtshof geklärt, dass die Zahlung innerhalb der dreiwöchigen Schonfrist nicht zu einer zivilrechtlichen Schadensersatzpflicht führt.

Vorstehende Grundsätze ergeben sich aus einer Entscheidung des Bundesfinanzhofs.

## ***Kein Krankengeld für freiwillig Versicherte ohne positives Arbeitseinkommen***

Ein selbstständiger Elektrotechniker war freiwilliges Mitglied in der gesetzlichen Krankenversicherung. In dem Jahr der Aufnahme seiner selbstständigen Tätigkeit (2004) erzielte er ein negatives Betriebsergebnis in Höhe von rund 4.500 €. Im Jahr darauf erwirtschaftete er in den Monaten Januar bis August positive Einkünfte in Höhe von rund 18.000 €. Er zahlte jeweils den für freiwillige Mitglieder der gesetzlichen Krankenversicherung geltenden Mindestbeitrag. Im September 2005 erkrankte er und beantragte die Bewilligung von Krankengeld, das ihm unter Hinweis darauf verweigert wurde, dass er in dem - hier maßgeblichen - Jahr 2004 kein positives Arbeitseinkommen erzielt habe.

Die hiergegen gerichtete Klage des Versicherten hatte vor den Sozialgerichten keinen Erfolg. Wie schon die unteren Instanzen lehnte auch das Bundessozialgericht einen Anspruch des Klägers auf Krankengeld ab.

Das Krankengeld bemesse sich bei hauptberuflich selbstständig Erwerbstätigen nach dem erzielten Arbeitseinkommen und nicht nach dem für die Beitragsbemessung maßgebenden Mindesteinkommen. Krankengeld könne grundsätzlich nur als Ersatz für Einkünfte beansprucht werden, die der Versicherte vor Eintritt der Arbeitsunfähigkeit als Arbeitseinkommen bezogen hat und die wegen der Erkrankung entfallen. Zwar sei dem Kläger beizupflichten, dass bei ihm das konkrete Arbeitseinkommen zu ermitteln ist. Für die Berechnung des Krankengeldes seien allerdings die tatsächlich erzielten Einkünfte in dem vor Eintritt der Arbeitsunfähigkeit abgeschlossenen Kalenderjahr zu Grunde zu legen. Weil er im Jahr 2004 nur negative Einkünfte erzielte, sei ein Anspruch ausgeschlossen.

**Hinweis:** Freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung Versicherte haben infolge der Gesundheitsreform seit dem 1.1.2009 keinen Anspruch mehr auf Krankengeld. Sofern diese Versicherten, insbesondere auch Selbstständige, nicht zu einer privaten Krankenversicherung wechseln möchten, können sie sich einen Anspruch auf Krankengeld entweder durch eine private Zusatzversicherung sichern oder dadurch, dass sie in einen Wahltarif der gesetzlichen Krankenversicherung wechseln, der Krankengeld beinhaltet. Wer letztere Variante wählt, bleibt drei Jahre lang an diese Krankenkasse gebunden. Allerdings gibt es inzwischen auch schon wieder einen Gesetzentwurf der Bundesregierung, in dem eine modifizierte Rückkehr des Krankengeldanspruchs für Selbstständige vorgeschlagen wird. Freiwillig versicherte Selbstständige sollen danach einen Krankengeldanspruch ab dem 42. Krankheitstag entweder über das „**gesetzliche**“ Krankengeld (Wahlerklärung) zum allgemeinen Beitragssatz (derzeit 15,5 %) oder aber über einen **Wahltarif** absichern können. Entscheidet sich der Versicherte für den Wahltarif, muss er für den restlichen Krankenversicherungsschutz lediglich den abgesenkten Beitrag (derzeit 14,9 %) zahlen. Durch Wahltarife sollen auch darüber hinausgehende höhere oder früher einsetzende Krankengeldansprüche abgesichert werden können. Die Gesetzesänderung soll zum **1. August 2009** in Kraft treten. **Bereits abgeschlossene Wahltarife sollen mit Inkrafttreten der Neuregelung enden. Auch dieser Gesetzentwurf sieht eine Bindung von drei Jahren vor, wenn ein Wahltarif gewählt wird. Für diese Zeit verzichtet der Versicherte auf sein Sonderkündigungsrecht.** Der weitere Gang dieses Gesetzgebungsverfahrens bleibt abzuwarten.

## ***Voraussetzungen für eine umsatzsteuerrechtliche Organschaft***

Eine umsatzsteuerrechtliche Organschaft liegt vor, wenn eine juristische Person finanziell, wirtschaftlich und organisatorisch in das Unternehmen des Organträgers eingegliedert ist. Der Organträger muss eine eigenständige Unternehmenstätigkeit ausüben. Dies ergibt sich aus einem Urteil des Bundesfinanzhofs.

Finanzielle Eingliederung bedeutet, dass der Organträger über die Mehrheit der Stimmrechte bei der abhängigen juristischen Person verfügt.

Die wirtschaftliche Eingliederung beschreibt einen Zustand der Verflechtung zwischen dem Organträger und der Organgesellschaft. Orientierungsmerkmal dafür ist nicht ein bestimmtes Mindestumsatzverhältnis. Vielmehr reicht es aus, dass die Tätigkeiten von Organträger und Organgesellschaft aufeinander abgestimmt sind und sich fördern und ergänzen.

Die organisatorische Eingliederung liegt vor, wenn der Organträger eine von seinem Willen abweichende Willensbildung bei der Organgesellschaft verhindern kann.

Maßgebend ist das Gesamtbild der Verhältnisse. Es ist nicht erforderlich, dass alle drei Eingliederungsmerkmale gleichermaßen feststellbar sind. Tritt auf einem der drei Gebiete die Eingliederung weniger stark in Erscheinung, ist trotzdem eine Organschaft anzunehmen, wenn sich die Eingliederung dafür deutlicher auf den anderen beiden Gebieten zeigt.

## ***Ehevertrag kann sittenwidrig sein, wenn er beim Unterhaltspflichtigen zur Sozialhilfe führt***

In einem vom Bundesgerichtshof entschiedenen Fall hatten Eheleute in einem notariell beurkundeten Ehevertrag für den Fall der Ehescheidung gegenseitig auf jeden gesetzlichen Unterhalt verzichtet. Als Abfindung für ihren Verzicht sollte die Ehefrau eine monatliche Leibrente in Höhe von 1.300 DM erhalten.

Nach Scheidung der Ehe begehrte der Ehemann klageweise die Feststellung, dass der Ehefrau doch keine Leibrenten- oder Unterhaltsansprüche zustehen.

Zu Recht, befand das Gericht. Das Gericht beurteilte die vereinbarte Leibrentenverpflichtung als sittenwidrig, weil deren Erfüllung angesichts seines geringen Einkommens zur Folge gehabt hätte, dass er teilweise auf Sozialleistungen angewiesen gewesen wäre.